

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 29. März 2022 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 14.12.2011 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Bad Zwischenahn“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.11.2021 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde verliehen. Als Zeitpunkt des Aufgabenübergangs wurde der 01.01.2022 bestimmt.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (3) Bei Abwesenheit des Bürgermeisters vertreten die Fachbereichsleiter den Bürgermeister innerhalb ihrer Bereiche (§ 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG). Abs. 2 bleibt unberührt.

3. § 7 Abs. 3 d) wird gestrichen. § 7 Abs. 3 b) und c) erhalten folgende Fassung:

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (3) b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis unterhalb der Amtsleitungsebene,
- (3) c) Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten bis unterhalb der Amtsleitungsebene,

4. § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, öffentliche Bekanntmachungen sowie ordnungsbehördliche Verfügungen und Allgemeinverfügungen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Ammerland auf der Internetseite www.ammerland.de veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.bad-zwischenahn.de veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Nordwest-Zeitung im „Ammerländer Teil“ unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen.

5. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 29.03.2022

Henning Dierks
Bürgermeister